

Zeitschrift: Jahrbuch vom Thuner- und Brienzersee
Herausgeber: Uferschutzverband Thuner- und Brienzersee
Band: - (1955)

Artikel: Unsere wichtigsten Rechtsgrundlagen des Natur- und Heimatschutzes und der Planung
Autor: Ehram, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1096512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

UNSERE WICHTIGSTEN RECHTSGRUNDLAGEN DES NATUR- UND HEIMATSCHUTZES UND DER PLANUNG

VORTRAG, GEHALTEN VON FÜRSPRECHER E. EHRSAM,
1. SEKRETÄR DER BAUDIREKTION DES KTS. BERN,
AN DER GENERALVERSAMMLUNG DES UFRSCHUTZVERBANDES
THUNER- UND BRIENZERSEE VOM 12. FEBRUAR 1955

I. NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

Gegen Verschandelung von Natur und Heimat und gegen ein unerträgliches Vordringen der Technik kämpfen die Institutionen des Natur- und Heimatschutzes. Der *Naturschutz* umfasst alle Massnahmen, welche Pflanzen, Bäume, Tiere, erratische Blöcke oder andere geologische Bildungen, Landschaftsteile, Seen, Flusspartien usw. vor der Zerstörung bewahren. Der *Heimatschutz* schützt insbesondere das Landschaftsbild vor Verunstaltungen durch hässliche Bauten, Reklamen usw. Daneben ist er auch Hüter alter Sitten und Bräuche. Für alle diese Schutzmassnahmen stehen zahlreiche Rechtsgrundlagen zur Verfügung. Wenn ich in meinem Thema gesagt habe »unsere«, so meine ich damit die Rechtsgrundlagen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden. Die Gesetzgebung des schweizerischen Bundesstaates ist ausserordentlich kompliziert. Sie liegt primär bei den Kantonen und der Bund ist nur soweit dazu befugt, als ihm die Bundesverfassung ausdrücklich das Gesetzgebungsrecht einräumt. Auf dem Gebiet des Natur- und Heimatschutzes gibt die Bundesverfassung dem Bund kein solches Recht. Er hat aber auf verschiedenen Sondergebieten, die den Natur- und Heimatschutz berühren, das Recht der Oberaufsicht. Dort, wo er die Oberaufsicht hat, muss er sich mit einem Rahmengesetz begnügen. In solchen Fällen treffen wir häufig kantonales und eidgenössisches Recht nebeneinander, die sich aber gegenseitig nicht ausschliessen. Ich erwähne die Wasserbau- und Forstpolizei (BV Art. 24), die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (BV Art. 24bis) und die Jagd und Fischerei (BV Art. 25). Sollte je ein grundlegendes Gesetz über Natur- und Heimatschutz erlassen werden, so wäre das Sache der Kantone. Bis heute hat noch keiner davon Gebrauch gemacht. Als in den Jahren 1932–1935 Bestrebungen für den Erlass bundesrechtlicher Vorschriften über Natur- und Heimatschutz einsetzten, stellte das Eidg. Departement des Innern den Kantonen die Frage, ob sie den Erlass eines eidgenössischen Naturschutzgesetzes als notwendig und wünschenswert hielten. Nur 9 Kantone antworteten mit Ja, die übrigen verneinten die Frage. Auf die zweite Frage, ob die Kantone ihre Erlasse auf diesem Gebiet als ausreichend betrachteten, erteilten die meisten nur unbestimmte Antworten. Der Kanton Bern beantwortete damals die erste Frage mit Ja und die zweite mit Nein. Vor wenigen Jahren wurde die Umfrage erneuert. Das Ergebnis war im wesentlichen gleich wie 1933.

Worauf stützen denn die Kantone ihre Erlasse über Natur- und Heimatschutz? Dem Bund steht seit 1898 das Gesetzgebungsrecht auf dem ganzen Gebiet des Zivilrechtes zu. Er erliess am 10. Dezember 1907 das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB). Unter dem 19. Titel »Das Grundeigentum« ist im 2. Abschnitt vom Inhalt und von den Beschränkungen des Grundeigentums die Rede. Art. 702 handelt von öffentlich-rechtlichen Beschränkungen. Er lautet:

»Dem Bunde, den Kantonen und den Gemeinden bleibt es vorbehalten, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohle aufzustellen, wie namentlich betreffend die Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, das Forst- und Strassenwesen, den Reckweg, die Errichtung von Grenzmarken und Vermessungszeichen, die Bodenverbesserungen, die Zerstückelung der Güter, die Zusammenlegung von ländlichen Fluren und von Baugebiet, die Erhaltung von Altertümern und Naturdenkmälern, die Sicherung der Landschaften und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und den Schutz von Heilquellen.«

Dieser Artikel brachte dem Natur- und Heimatschutz in der kantonalen Gesetzgebung grossen Auftrieb. Fast alle Kantone machten von dem Rechte, Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl aufzustellen, Gebrauch. Der Kanton Bern erliess hierauf Art. 83 des Einführungsgesetzes (EG z. ZGB). Dieser lautet:

»Der Regierungsrat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege zum Schutz und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Soweit und solange der Regierungsrat von dieser Berechtigung nicht Gebrauch macht, steht sie den Gemeinden zu. Die Verordnungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates . . .«

Es folgt nun in möglichst summarischer Darstellung die Nennung der Erlasse über das Gebiet des Natur- und Heimatschutzes. Dabei rechtfertigt sich ein Vorgehen nach Sachgebieten und eine Gliederung der Uebersicht in:

- A. Schutz des Landschaftsbildes,
- B. Schutz der Vegetation, der Pflanzenwelt sowie geologischer Formationen und Objekte,
- C. Schutz der Tierwelt,
- D. Naturdenkmäler.

A. Schutz des Landschaftsbildes

a) Eidgenössische Erlasse:

1. Nach dem *Bundesgesetz über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen* vom 23. Dezember 1872 (Eisenbahngesetz) wirken die Kantone bei der Konzessionierung von Eisenbahnen an den vorbereitenden Verhandlungen mit und haben dabei die Möglichkeit, besondere Natur- und Heimatschutzinteressen geltend zu machen. Dementsprechend nimmt dann das eidg.

Post- und Eisenbahndepartement Vorbehalte in die Konzession auf wie z. B., dass bei der Feststellung des definitiven Bauprogrammes darauf Bedacht zu nehmen ist, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Konzessionierung von *Sesselbahnen* erfolgt gemäss Art. 3 des *Bundesgesetzes über den Postverkehr* vom 2. Oktober 1924 (Postverkehrsgesetz). Eine Konzession aus der jüngsten Zeit enthält im Interesse des Natur- und Heimatschutzes folgenden Wortlaut: »Die Gebäude sind in einem der Landschaft angepassten Stil zu erstellen. Die Masten sind mit einem der Umgebung entsprechenden Anstrich zu versehen.«

3. Im letzten Sommer hat der Hochbaudienst PTT auf dem Bantiger eine *Fernsehsendestation* gebaut. Der Berner Heimatschutz und die Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft reichten dagegen Einsprachen ein. Nach langen Verhandlungen wurden die Einsprachen zurückgezogen. Sie hatten den Erfolg, dass die Höhe des Antennenturmes während der nächsten 30 Jahre auf 61,5 m beschränkt bleiben muss, dass der Zugangsweg zur Baurechtsparzelle, abgesehen von kleineren Herrichtungsarbeiten, im gegenwärtigen Zustand belassen wird, dass auf eine Autostrasse verzichtet wird, dass sich die Gemeinde Bolligen verpflichtete, während 30 Jahren auf der genannten Parzelle kein Wirtshausgebäude zu erstellen und alles zu tun, um den Motorfahrzeugverkehr auf dem Waldweg zum Bantigergipfel zu verhindern.

4. Das *Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte* vom 22. Dezember 1916 schreibt für den *Kraftwerkbau* vor, dass Naturschönheiten zu schonen sind und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten werden müssen. Die Wasserwerke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild nicht oder möglichst wenig stören. Wir wollen für unsere Kraftwerke keine Paläste bauen, wie sie vor 50 Jahren Mode waren. Die äussere Form der Maschinenhäuser muss mit der meist noch unberührten Landschaft harmonisch verbunden sein. Je kleiner ihre Baumasse sind, desto besser fügen sie sich in die Landschaften ein. Wege und Kanäle dürfen nicht lange Geraden darstellen. Es ist eine ungezwungene Linienführung nötig. Stauwehre sollen in Naturstein gebaut werden und möglichst wenig in Erscheinung treten. Am besten ist es, wenn Druckleitungen und Maschinenhäuser vollständig im Berginnern bleiben wie im Oberhasli. Wo Druckleitungen gerade die Hänge hinunter geführt werden müssen, sind sie mit Bäumen zu tarnen. Rohrleitungen sind möglichst einzugraben.

5. Ein besonders schwieriges Kapitel bilden die *Uebertragsleitungen*. Für sie enthält Art. 15 des *Elektrizitätsgesetzes* vom 24. Juni 1902 die Vorschrift, dass das eidg. Starkstrominspektorat in wichtigen Fällen, z. B. für bedeutende Weitspannleitungen, die Vernehmlassungen der beteiligten Kantonsregierungen einholen soll. Näheres bestimmen die 3 *Verordnungen über die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen* vom 7. Juli 1933 und 26. Mai 1939. Im Plan-genehmigungsverfahren ist dem eidg. Oberforstinspektorat Gelegenheit zu geben, sich auszusprechen, wenn durch die Vorlagen Interessen der Forstwirtschaft berührt werden. Im Interesse des Natur- und Heimatschutzes

werden gefordert: Gute Trasseführung, weitmaschiges Gitterwerk, Rohrmastkonstruktionen, möglichste Vermeidung parallel geführter Leitung. Oft zerschneiden zahlreiche, in kurzen Abständen aufgestellte Maste das Landschaftsbild. (Vgl. Dr. J. Killer, Ing., Baden, Landschaftsbild und Kraftwerksbau, auszugsweise abgedruckt im Jahrbuch UTB 1949.)

6. Eine fortschrittliche Bestimmung enthält das *Bundesgesetz über die Enteignung* vom 20. Juni 1930 in Art. 9: »Naturschönheiten sind soweit als möglich zu erhalten. Die Werke sind so auszuführen, dass sie das landschaftliche Bild möglichst wenig stören.«

7. Auch das *Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes* (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. Oktober 1951 gedenkt des Landschaftsschutzes in Art. 79 unter dem Titel »*Bodenverbesserungen*«. Er lautet: Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen.

8. Art. 684 ZGB bestimmt, dass jedermann verpflichtet ist, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung. Man nennt dies den *privatrechtlichen Immissionschutz*. Es gibt aber auch den *öffentlich-rechtlichen Immissionsschutz* in Baureglementen, wobei die zivilrechtlichen Grundsätze weitgehend analog anzuwenden sind. So scheiden z. B. Zonenpläne Wohnzonen, Gewerbe- und Industriezonen aus, wodurch der Immissionsschutz differenziert wird. Wenn in einem Reglement steht, dass in einer bestimmten Zone oder in Wohnquartieren nur Betriebe gestattet werden, welche nicht stören, so weiss man genau, woran man ist. Eine gewerblich betriebene Garage wird daher in einem Wohnquartier grundsätzlich als unzulässig betrachtet werden müssen. Ueber die Frage, ob eine rechtliche Möglichkeit besteht, die Erweiterung einer Fabrikanlage zu verhindern, welche in einer Industriezone gebaut werde, liegt ein interessanter solothurnischer Entscheid aus dem Jahre 1953 vor. Darin wurde ausgeführt, dass die Erweiterung der betreffenden Fabrik in der Wohnzone nur dann verboten werden könne, wenn dies durch zwingende polizeiliche Gründe gerechtfertigt würde. Als solche gelten unerträgliche Belästigungen durch Lärm, Rauch, Staub, Gestank usw., welche nicht durch Entlüftungen, Schallabdichtungen, Luft- und Abwasserreinigungsanlagen beseitigt oder auf ein erträgliches Mass reduziert werden können. Eine Expertise wird darüber Aufschluss geben. Bei der Anwendung des Nutzungsplanes darf nach dem erwähnten Urteil nicht so weit gegangen werden, dass einem Betrieb, der in einem bestimmten Gebiet schon vor der Aufstellung eines Zonenplanes bestanden hat, in der Ausübung der Eigentumsbefugnis durch öffentlich-rechtliche Beschränkungen zu enge Schranken gesetzt werden, die mit unzumutbaren finanziellen Konsequenzen (Betrieb einstellen oder in die Industriezone verlegen und dort neu bauen)

verbunden wären. Den Rekurrenten wurde freigestellt, sich an den Zivilrichter zu wenden mit Klage auf Beseitigung von Immissionen im Sinne von Art. 684 ZGB. Das wird auch für die Nachbarn der Zementfabrik Därligen der einzuschlagende Weg sein, wenn die eingebaute Rauchverbrennungsanlage sich nicht bewährt.

9. Am Schluss der eidg. Gesetzgebung sei noch das neue *Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung* erwähnt. Es befindet sich zurzeit in Beratung, sein Art. 2 sieht Massnahmen gegen die Verunreinigung der ober- und unterirdischen Gewässer nicht nur zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier, sondern auch zum Schutze des Landschaftsbildes gegen Beeinträchtigung vor.

b) Kantonale Erlasse:

1. Von den kantonalen Erlassen über den Schutz des Landschaftsbildes ist wohl der wichtigste und meist bekannte die *Verordnung betreffend den Schutz und die Sicherung der Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte im Kanton Bern* vom 28. Oktober 1911. § 1 lautet: »Die Errichtung neuer, sowie die Erweiterung und Erhöhung bestehender Gebäude ist untersagt, sofern dadurch Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte verunstaltet werden.«

Wann eine Verunstaltung vorliegt, ist Ermessenssache der zuständigen Behörden. Wir kennen keine allgemein gültige Begriffsumschreibung der Verunstaltung. Der Begriff wird von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des in Frage stehenden Landschafts- oder Ortschaftsbildes enger oder weiter ausgelegt und es muss das Mass der drohenden Verunstaltung von Fall zu Fall geprüft werden. Oft begegnen wir dabei dem Einwand, der frühere Gemeinderat habe ähnliche Bauten *anstandslos* befürwortet. Solche Einwände können nicht gehört werden, denn die »Sünden der Väter« sind für die Baupolizeibehörden nicht verbindlich. Es darf einer Verunstaltung nicht deswegen zugeschaut werden, weil früher Fehler in dieser Richtung begangen wurden. Die ästhetische Würdigung eines Bauobjektes hängt einerseits vom Bauobjekt als solchem und anderseits von dessen Umgebung ab. Diese beiden Gegebenheiten müssen in ästhetische Beziehung zu einander gebracht werden. Für die Beurteilung massgebend ist das durchschnittliche Empfinden der Gesellschaft, wofür die Ansicht der Gemeindebehörden ein Indiz bildet. Das Bundesgericht bejaht das Vorliegen einer Verunstaltung dann, wenn die Baute eine erheblich ungünstige Wirkung auf das Landschaftsbild ausübt. Sie muss auf den ersten Blick hässlich und ärgerlich wirken. Es ist eine gewisse Intensität der Verschandelung nötig.

Beispiele: a) Der Regierungsrat verhindert den Bau eines Touristenhauses im Gebiete des Rinderberges ob Zweisimmen wegen schwerer landschaftlicher Schädigung. (MBVR 1935 Nr. 187.)

b) Der Regierungsrat tritt nicht auf die Behauptung der Verunstaltung ein, wenn in der Gegend schon viele ähnliche Bauten ausgeführt sind. (MBVR 1936 Nr. 28.)

c) Baubeschränkungen sind nicht schon dann zulässig, wenn damit eine befriedigende oder städtebaulich vorbildliche Ueberbauung erzielt werden

kann, sondern nur soweit, als sie der Abwendung einer Verunstaltung dienen. (BGE 39 I 556 und 45 I 260 f. sowie MBVR 1947 Nr. 96.)

d) Die Behauptung, das Dorfbild gewinne nicht durch die Aufstellung eines Kioskes, ist nicht ausreichend. Es muss nachgewiesen werden, dass der Kiosk am vorgesehenen Standort das Ortsbild verunstaltet, sonst darf er nicht aus Gründen des Heimatschutzes abgelehnt werden.

e) Die Abdeckung eines Wohnhauses mit Atelier mit braunem Well- eternit statt mit Ziegeln bedeutet an sich noch keine Verunstaltung. Die Behauptung, es werde dadurch die Einheitlichkeit des Strassenbildes gestört, genügt nicht. Ein Gebäude oder Gebäudeteil (Dach) kann vom Standpunkt der Einheitlichkeit des Strassenbildes nur dann beanstandet werden, wenn eine Verunstaltung eintreten würde. (Entscheid des Regierungsrates aus dem Jahre 1954.)

2. Dem Schutz des Landschaftsbildes dient sodann das *Gesetz betr. die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden* vom 15. Juli 1894 (Alignementsgesetz). Wir werden darüber unter dem Abschnitt »Planung« Näheres ausführen.

3. Die *Verordnung betreffend die Aussen- und Strassenreklamen* vom 30. Juni 1939 verbietet Reklamen und Reklameeinrichtungen, welche das Landschafts- oder Ortschaftsbild verunstalten, wobei einzelne Strassen, Plätze oder Gebäude als Teile des Ortschaftsbildes gelten. In Gemeinden, welche eigene Reklamereglemente besitzen, entscheidet die zuständige Behörde über die Zulassung von Reklamen und Reklameeinrichtungen innerorts, soweit sie sich nicht auf staatlichem Eigentum befinden. Die kantonale Baudirektion hat das Oberaufsichtsrecht. In diesem Zusammenhang kann noch auf das *Bundesgesetz über den Motorfahrzeugverkehr* vom 15. März 1932 verwiesen werden (MFG). Dieses verbietet die Anbringung von Reklamen vom Standpunkt der Gefährdung des Strassenverkehrs aus. Die Strassenreklamen ermüden die Augen der Fahrer und stumpfen ihre Aufmerksamkeit ab, so dass auch gewissenhafte Fahrer deswegen leicht Signale übersehen können.

4. Das *Gesetz über den Unterhalt und die Korrektur der Gewässer* (Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857) bestimmt in § 9, dass Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluss haben oder die bestehenden Uferlinien verändern, nur mit Bewilligung des Regierungsrates gemacht werden dürfen. Die Anlage von Brücken, Stegen und Fähren bedarf in jedem Fall der Bewilligung des Regierungsrates. § 58 verbietet Beschädigungen an Schwellen und Dämmen sowie das Feuern auf hölzernen Schwellen oder Dämmen.

5. Das *Polizeireglement betreffend Schifffahrt, Fahren und Flösserei* im Kanton Bern vom 16. Febr. 1940 schreibt in § 26 vor, dass die Halter und Führer von Motorbooten und Motorgondeln durch wirksame Schalldämpfungs- vorrichtung für einen lärmlosen Betrieb zu sorgen haben. Gegebenenfalls ist die Geschwindigkeit herabzusetzen. Der Abgang der Gase soll geruch- und farblos erfolgen. § 49 verbietet strengstens Uferbeschädigungen

insbesondere durch das Befestigen von Schiffen oder durch das Herausbrechen von Steinen.

6. Sehr wichtig ist sodann auch das fortschrittliche *Gesetz über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950* (Wassernutzungsgesetz). Art. 114 verbietet die Verunreinigung von ober- oder unterirdischen Wasservorkommen. Abwasser darf nur nach erfolgter Reinigung und erteilter Bewilligung durch die kantonale Baudirektion in ein Gewässer geleitet werden. Ablagerungen von Abfällen in Gewässer oder in deren unmittelbarer Nähe sind untersagt. Art. 118 schreibt vor, dass wer Abwasser erzeugt, verpflichtet ist, zu deren Ableitung an bestehende Anlagen anzuschliessen.

7. 1952 wurde die *Verordnung über die Erstellung von Trinkwasserversorgung und Abwasseranlagen* (VTA) erlassen. Wir verweisen insbesondere auf § 80, welcher bestimmt, dass kein *Kehricht* in unmittelbarer Nähe von Gewässern abgelagert oder in Gewässer geworfen werden darf. Ebenso ist die Kehrichtablagerung über Grundwasser und Quellgebieten untersagt. In Grundwassergebieten gelegene *Kiesgruben* dürfen nicht mit Kehricht aufgefüllt werden. Es soll hiefür nur Kies- und Schuttmaterial verwendet werden, das keine organischen Stoffe, Altmetalle (besonders Eisen) oder Chemikalien enthält. Insbesondere dürfen Tierkadaver nicht in oberirdische Gewässer geworfen oder in Grundwassergebieten vergraben werden.

c) Ausnahmen:

Eine besondere Rolle spielen die *militärischen Anlagen*. Die eidgenössische Militärverwaltung ist von den Kantonen unabhängig. Art. 164 Abs. 3 der Militärorganisation bestimmt, dass die Ausführung von Arbeiten, die der Landesverteidigung dienen, keiner kantonalen Bewilligung unterliegt. Somit ist die Militärverwaltung des Bundes bei der Ausführung ihrer Arbeiten ganz allgemein von polizeilichen Beschränkungen des kantonalen Rechtes befreit. In der Praxis gilt folgendes: Kantons- und Gemeindebehörden werden über die Bauabsichten der eidgenössischen Militärverwaltung dann orientiert, wenn dies aus militärischen Gründen möglich ist. In solchen Fällen werden nach Möglichkeit auch die baupolizeilichen Vorschriften des Kantons und der Gemeinde berücksichtigt.

Aehnlich ist es bei den *Eisenbahnbauten*. Nach Art. 26 BV ist die Gesetzgebung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen Bundessache. Art. 14 des Eisenbahngesetzes bestimmt, dass der Bundesrat die Pläne für Eisenbahnbauten zu genehmigen hat und nicht etwa eine kantonale Baupolizeibehörde. Kantonales Recht hat dem Bundesrecht zu weichen. Kantonale Wünsche und solche der lokalen Behörden müssen in Form konkreter Begehren dem Bundesrat geltend gemacht werden. In solchen Begehren sind diejenigen Punkte des fraglichen Bauprojektes hervorzuheben, die der Kanton oder die Gemeinde mit Rücksicht auf ihre Baupolizeivorschriften geändert wünschen.

B. Schutz der Vegetation, der Pflanzenwelt sowie geologischer Formationen und Objekte

1. Auf diesem Gebiet ist vorerst zu erwähnen das *Bundesgesetz betreffend die eidg. Oberaufsicht über die Forstpolizei* vom 11. Oktober 1902. Art. 31 bestimmt, dass das Waldareal der Schweiz nicht vermindert werden

soll. Ausreutungen in Nichtschutzwaldungen bedürfen der Bewilligung der Kantonsregierung, solche in Schutzwaldungen derjenigen des Bundesrates. Die Kantonsregierung wird betreffend Nichtschutzwald, der Bundesrat betreffend Schutzwald entscheiden, ob und inwieweit für solche Verminderung des Waldareals Ersatz durch Neuaufforstung zu bieten sei. Dieser Artikel zählt zu den glücklichsten und wichtigsten Bestimmungen zur Erhaltung und Vermehrung unseres Waldareals. Während der Bund in seinen Entschieden ziemlich frei ist, kann der Kanton nach bernischem *Gesetz betreffend das Forstwesen* vom 20. August 1905 die Rodungen nur ablehnen,

- a) wenn ihr Privatrechte entgegenstehen,
- b) wenn die Waldungen zum Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen,
- c) wenn die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hat,
- d) wenn die Ausreutung Lücken in den Waldverband bricht oder die Anstösser zu weitem Ausreutungsbegehren veranlasst. Für jede *bleibende* Ausreutung oder Umwandlung von Waldboden in eine andere Benutzungs- und Kulturart, ist zum Ersatz eine wenigstens gleich grosse Fläche aufzuforsten. Die nähern Bedingungen werden im Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt. Dieser Ersatz für den zu reutenden Waldboden soll möglichst in der gleichen Gegend zu erhalten gesucht werden.

2. Für den eigentlichen *Pflanzenschutz* stellt die bernische *Verordnung über den Pflanzenschutz* vom 7. Juli 1933 den wichtigsten Erlass dar. Diese Verordnung verbietet das Feilbieten, Kaufen, Verkaufen, massenhafte Pflücken, Ausgraben und Versenden der

- a) Alpen-, Moor- und Wasserpflanzen;
- b) Zwiebel- und Knollengewächse (insbesondere auch der Knabenkräuter) der Hochebene und des Jura;
- c) der Weidenkätzchen;
- d) aller in ihrem natürlichen Vorkommen bedrohten Pflanzenarten.

Dann nennt sie die besonders geschützten Pflanzen, welche auch nicht in einzelnen Exemplaren ausgegraben oder ausgerissen werden dürfen, unter Beifügung ihrer lateinischen Namen. Im ganzen Kantonsgebiet sind es deren 20, im Jura 5 und im Napfgebiet 3. Die Forstdirektion kann Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen für wissenschaftliche und industrielle Zwecke. Der Regierungsrat kann bestimmt umgrenzte Gebiete als *Pflanzenschutzgebiete* erklären und darin das Gewinnen aller oder bestimmter Pflanzen verbieten. Von der Verordnung ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Bodenmeliorationen. Wenn es sich um grössere handelt, haben die Subventionsbehörden der Forstdirektion zuhanden der kantonalen Naturschutzkommission im Vorbereitungsstadium Kenntnis zu geben. Der Präsident der kantonalen Naturschutzkommission hat diese Verordnung kürzlich in einem Referat als weitgehend und besser als in den andern Kantonen bezeichnet. Er hat aber bedauert, dass es am Vollzug derselben fehlt.

C. Schutz der Tierwelt

Die dem Schutz der Tierwelt dienenden Vorschriften finden sich vor allem im *Jagdrecht*. Sie gehen bis ins 14. Jahrhundert zurück. Besonders die Vögel wurden schon früh geschützt. In Zürich existierte z. B. zum Schutze der Meisen eine Verordnung aus dem Jahre 1335. Unterwalden erliess 1511 ein Jagdverbot. Glarus schaffte 1569 einen ewigen Bannbezirk und Graubünden schützte 1612 den Steinbock.

Nach Art. 25 der Bundesverfassung ist der Bund befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen. Daneben wurde die kantonale Hoheit beibehalten. Die Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Kanton lässt sich wie folgt umschreiben: Im wesentlichen bestimmt der Bund, was, wann, wo und mit welchen Mitteln gejagt oder nicht gejagt werden darf, und er regelt die Strafsanktionen. Der Kanton bestimmt, wer die Jagd ausüben darf, nach welchem System (Pacht oder Patent) die Jagdberechtigung verliehen wird. Die Kantone sind überdies zum Erlass gewisser Ausführungsvorschriften zum Bundesgesetz verpflichtet. Daneben lässt ihnen dieses aber noch weiten Spielraum für jagdpolizeiliche Bestimmungen. Sie dürfen die Schutzbestimmungen des Bundesgesetzes erweitern, aber nicht einschränken. Der Kanton ist in der Ordnung des Jagdrechtes, besonders in dessen Einschränkung, sehr weit gegangen. (Vgl. *das Bernische Gesetz über Jagd, Wild- und Vogelschutz* vom 2. Dezember 1951 und seine Ausführungs-erlasse). Natürlich kann durch die Jagdgesetzgebung nicht jeder Jagdfrevel verhindert werden. Die Wildhut ist sehr gut organisiert und die Strafandrohungen sind sehr schwer. Hinsichtlich Wildbestand hat das Gesetz das Ziel erreicht, und es ist für die Land- und Forstwirtschaft wohl an der Grenze des Zumutbaren angelangt.

In diesem Zusammenhang sei noch Art. 264 des *Schweizerischen Strafgesetzbuches* vom 21. Dezember 1937 betreffend *Tierquälerei* erwähnt: Wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer derartige Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere abhält, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Bei der *Fischerei* ist das Gesetzgebungsrecht zwischen Bund und Kanton ähnlich abgegrenzt wie bei der Jagd. Auch die Gesetzgebung ist ähnlich. Sie dient vorwiegend der Bewirtschaftung der Fischgewässer und der Erhaltung und Vermehrung der Fische (Schongebiete und Schonzeiten, Mindestmasse der fangbaren Fische).

Es fehlen noch Schutzbestimmungen für *kleine Tiere*, Insekten, Schmetterlinge, Fledermäuse und ähnliches. In unseren Gegenden sind die Fledermäuse am Aussterben.

D. Naturdenkmäler

1. Für diese ist massgebend die *Verordnung über den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern* vom 29. März 1912. Es werden gemäss

dieser Verordnung dem Staatsschutz unterstellt: Findlingsblöcke, Gletscherschliffe, Felspartien, Höhlen, Schluchten, Grotten, Wasserfälle, Wasserläufe, stehende Gewässer, Moore, geologische Bildungen. Die Forstdirektion führt darüber ein Verzeichnis.

Bis heute wurden vom Regierungsrat durch spezielle Beschlüsse geschützt:

- a) 30 Reservate
- b) 56 botanische Objekte
- c) 119 geologische Objekte.

Diese Beschlüsse sind meist sehr einfach redigiert. Zur Illustration diene ein Beispiel aus der jüngsten Zeit: »Durch RRB vom 16. März 1954 wird der kleine Moossee als Naturdenkmal erklärt. Der Beschluss stützt sich auf Art. 83 EG z. ZGB und die zitierte Verordnung.

— *Beschluss* —

I. Unter Schutzstellung.

1. Der kleine Moossee und seine Ufer werden als Naturdenkmal erklärt und dauernd unter den Schutz des Staates gestellt.
2. Dieses Naturdenkmal wird unter Nr. ... in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzungen.

1. Das Gebiet umfasst ...
2. Folgende Grundstücke liegen ganz oder teilweise im Schutzgebiet ...«

2. Weiter ist beachtenswert die *Verordnung betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern* vom 20. Dezember 1929. Als Naturkörper kommen hauptsächlich in Betracht: Meteoriten, Mineralien, erratische Blöcke, Versteinerungen und Ueberreste von Pflanzen, Tieren oder Menschen aus geschichtlicher oder vorgeschichtlicher Zeit.

Als Altertümer gelten insbesondere die Erzeugnisse menschlicher Tätigkeit aus frühern Zeiten (Gebäudebestandteile, Inschriften, Waffen, Werkzeuge, Geräte, Gefässe, Schmucksachen, Münzen, Handschriften usw.). Werden im Kanton Bern herrenlose Naturkörper oder Altertümer von erheblichem wissenschaftlichem Wert aufgefunden, so gelangen sie gemäss Art. 724 ZGB in das Eigentum des Kantons. Der Eigentümer, in dessen Grundstück solche Gegenstände aufgefunden worden sind, ist verpflichtet, ihre Ausgrabung zu gestatten gegen Ersatz des dabei verursachten Schadens.

Der Finder, und im Falle des Schatzes (Art. 723 ZGB) der Eigentümer, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung, die jedoch den Wert der Gegenstände nicht übersteigen soll. Sammler dürfen die Funde unter gewissen Kontrollbestimmungen behalten. Die Erziehungsdirektion leitet Ausgrabungen oder überlässt sie Lokalmuseen. So wurde mit RRB vom 22. März 1921 das *Betreten der Pfahlbaustationen* an den Ufern des Bielersees und des Neuenburgersees, soweit sie im Gebiet des Kantons Bern liegen, mit

Ausnahme der staatlich ermächtigten Personen, jedermann verboten. Ebenso ist verboten, in jenen Stationen Ausgrabungen vorzunehmen. Zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken kann die Direktion des historischen Museums in Bern Bewilligungen zum Besuch der Pfahlbaustationen erteilen.

3. Das *Gesetz über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden* vom 16. März 1902 sieht vor, dass die Staatskanzlei unter Mitwirkung des Staatsarchivars ein Inventar der Kunstaltertümer führt, wobei Baudenkmäler, bewegliche Kunstgegenstände und historische Urkunden aufgenommen werden. Was dem Staat, den Gemeinden oder öffentlichen Korporationen gehört, wird von Amtes wegen aufgenommen. Was Privaten gehört, kann auf deren Verlangen ebenfalls aufgenommen werden. Das Inventar wird alle 3 Jahre revidiert. Die Altertümer dürfen dann nur noch mit Bewilligung des Regierungsrates repariert, abgeändert und restauriert werden.

4. Endlich sei in diesem Zusammenhang noch einer halb vergessenen Verordnung Erwähnung getan. Es handelt sich um die *Verordnung betreffend gewerbsmässige Ausbeutung von Naturschönheiten* vom 2. November 1903. Danach wird eine besondere polizeiliche Genehmigung für alle Anlagen, welche in gewerbsmässiger Weise gegen Entgelt die Zugänglichkeit von Naturschönheiten bezwecken, verlangt.

Die Bau- und Volkswirtschaftsdirektionen teilen sich in die Aufsicht. Die erste mit Rücksicht auf die Sicherheit der Besucher und die andere zum Schutz des Publikums, gegen ungebührliche Ausbeutung.

II. PLANUNG

Planen heisst: Künftiges vorausschauen und ordnen. Das Künftige ist hier der Gebrauch des Bodens und die Ausnützung der Bodenwerte. Die Planung will die Summe dieser Bodenwerte dem Menschen dienstbar machen und ihre Ausbeutung mit bestem Nutzeffekt sicherstellen. So plant jeder vernünftige Grundeigentümer in bezug auf sein eigenes Grundeigentum und die Zeit seiner eigenen Nutzung. Er hat dabei seinen eigenen Vorteil oder den seiner Nächsten im Auge.

In einem Lande mit so hoher Bevölkerungsdichte wie die Schweiz ist das sparsame Haushalten mit dem Kulturland eine dringende Aufgabe der Öffentlichkeit geworden. Ohne Planung geht es nicht mehr. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde 1943 die *schweizerische Vereinigung für Landesplanung* gegründet. Heute ist sie zur Dachorganisation mehrerer Regionalplanungen geworden. Während der Kanton Zürich dafür ein staatliches Amt geschaffen hat, organisierte sich im Kanton Bern die Regionalplanungsgruppe im Jahre 1946 als ein Verein des privaten Rechtes. Im Vorstand und in der Geschäftsleitung haben jedoch die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Korporationen, Bund, Kanton und Gemeinde das Uebergewicht. Der Landesplaner plant gemeinnützig, weiträumig und auf möglichst weite Sicht. Durch die Zusammenfassung einer grossen Zahl von Grundstücken zur Landesplanung, Regionalplanung oder Ortsplanung treten die Sonderinteressen der Grundeigentümer zurück. Oft decken sich die öffentlichen Interessen nicht mit denen der Grundeigentümer und lassen sich auch nicht koordinieren, sondern sie widerstreiten sich. Solche Kollisionen sind kaum zu vermeiden. Sie stellen eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der

Planung dar. Die Planung wird vor allem als eine Aufgabe der Architekten, Bauingenieure und Geometer angesehen und man erblickt darin vorwiegend technische Probleme. Die Juristen sind dazu da, den technischen Fachleuten behilflich zu sein, ihnen die Rechtsgrundlagen zu weisen, welche es ihnen ermöglichen, die Pläne reibungslos zu verwirklichen. Wir wollen daher das heute gültige Recht des Bundes, unseres Kantons und der Gemeinden summarisch auf seine Tauglichkeit als Grundlage für die Planung untersuchen.

A. Das Bundesrecht

Aus der historischen Entwicklung unseres Bundesstaates, aus dem Staatenbund der Kantone ergibt sich, dass dem Bund in der Regel nur jene Kompetenzen übertragen worden sind, welche eine zentrale Regelung erfordern. So wurden

- a) zur *Bundessache* erklärt: Schifffahrt, Luftverkehr, Post, Telegraph, Telefon, Eisenbahnwesen, Landwirtschaftsgesetzgebung.
- b) Das *Oberaufsichtsrecht* hat der Bund über: Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Wasser- und Forstpolizei, Strassen und Brücken, an denen die Eidgenossenschaft ein Interesse hat. Auf diesen Gebieten kann der Bund seinen Einfluss zur Geltung bringen.

Die Bundeskompetenzen ermöglichen eine Verwirklichung von Landesplanungsforderungen. Der Bund kann aber den Grundsätzen der Landesplanung auch in Ausübung seiner Kompetenzen aus der Fabrikgesetzgebung und aus der Landesverteidigung Nachachtung verschaffen, indem er in der Fabrikgesetzgebung bauliche Vorschriften aufstellen und im Interesse der Eidgenossenschaft auf Kosten derselben öffentliche Werke errichten oder die Errichtung solcher unterstützen kann. Bei vielen Subventionsbeschlüssen kann der Bund seine Bedingungen im Sinne der Landesplanung ausgestalten, was insbesondere auf dem Gebiete des Strassenwesens sowie des Siedlungs- und Wohnungswesens zur Geltung kommt.

B. Das Recht des Kantons Bern

Die wichtigsten Gebiete der Landesplanung sind grundsätzlich der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten. Die Kantone sind daher besser als der Bund imstande, die eigentliche Landesplanung durchzuführen. Greifen wir einmal die für die Planung wichtigen Eigentumsbeschränkungen heraus und betrachten wir unter diesen die *öffentlich-rechtlichen*, welche nicht durch Parteivereinbarung wegbedungen werden können. Es handelt sich dabei um Beschränkungen des Grundeigentums zum allgemeinen Wohl wie namentlich betreffend Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei, Forst- und Strassenwesen. Wir haben im Eingang unseres Referates Art. 702 des ZGB wörtlich wiedergegeben und verweisen hier darauf. Ferner sei auf Art. 703 ZGB verwiesen, welcher von den Bodenverbesserungen handelt. Auf diesem Gebiet haben wir zahlreiche Rechtssätze, welche eine wirtschaftlich günstige Dimensionierung landwirtschaftlicher Grundstücke sowie eine quantitative und qualitative Steigerung der Bodenverbesserung bezwecken durch Zerstückelungsverbote einerseits und Vorschriften über Güterzusammenlegungen, Bodenverbesserungen mit Hilfe von Flurgenossenschaften (vgl. EG z. ZGB Art. 87 ff.). Sodann haben wir die Rechtssätze zur Erwirkung einer

zweckmässigen Einteilung von Baugebiet, das Umlegungsdekret, das Alignementsgesetz, welches den Erlass von Alignementsplänen mit Sonderbauvorschriften, Zonenplänen, Bebauungsplänen sowie die Anlage von Kanalisationen und dgl. regelt. Das Baudekret vom 13. März 1900 ordnet das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen.

C. Das Gemeinderecht

Es existiert noch kein kantonales Baugesetz. Das bestehende Alignementsgesetz ist ein Ermächtigungsgesetz, welches die Gemeinden zum Erlass von Baupolizeivorschriften auf ihrem Gebiet für zuständig erklärt. Unter Baupolizeivorschriften sind Baureglemente, Alignementspläne, Sonderbauvorschriften, Zonenpläne, Bebauungspläne zu verstehen. Die Planung ist eine baupolizeiliche Aufgabe. Das erwähnte Alignementsgesetz wurde 1894 erlassen, um die planmässige bauliche Entwicklung und Erweiterung grösserer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen sowie die Ergänzung und Verbesserung der baupolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen. Alignement = Baulinie; Alignementspläne = Baulinienpläne. Die Baulinien bezeichnen die Grenzen gegen Strassen und Plätze, Bahnlinien und Gewässer, Grünflächen und öffentliche Anlagen, welche bei der Bebauung der Grundstücke nicht überschritten werden dürfen. Besteht für eine Baufläche kein Alignementsplan, so kann der Eigentümer im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über sein Grundstück baulich verfügen. Es gibt kein Gesetz, welches vorschreibt, wie gross ein Baulinienabstand sein muss. Es ist den Gemeinden überlassen, den Verhältnissen angemessene Abstände festzusetzen. Den Verhältnissen angemessen ist ein Abstand dann, wenn er allen Interessen, insbesondere denjenigen der betroffenen Grundeigentümer, Rechnung trägt. Der Grundeigentümer muss eine Garantie dafür haben, dass seine Einwände gehörig geprüft werden. Dieses Recht gibt ihm die *Eigentumsgarantie*, welche in Art. 89 der Bernischen Staatsverfassung von 1893 wie folgt umschrieben ist: »Alles Eigentum ist unverletzlich.«

Wenn das öffentliche Wohl die Expropriation erfordert, so geschieht dieselbe nur gegen vollständige, wenn möglich vorherige Entschädigung. Die Ausmittlung des Betrages der Entschädigung ist Sache der Gerichte. Die Eigentumsgarantie ist der Ausgangspunkt für alle Bestimmungen, welche sich auf eine öffentlich-rechtliche Beschränkung des Privateigentums beziehen.

Wann und wie weit hat das Interesse des privaten Grundeigentümers dem öffentlichen Interesse zu weichen? Vorerst sind die beiden Interessen gegen einander abzuwägen. Die Belastung der Privaten muss relativ allgemein sein und darf in ihrer Wirkung nicht allzuweit gehen. Das Alignementsgesetz bestimmt, dass eine Entschädigung wegen der durch es auferlegten Beschränkung der Baufreiheit nur in speziellen Fällen verlangt werden kann. Diese Ausnahmefälle werden in den Ziffern 1–3 des § 13 genannt. Die Frage, ob nicht ausserhalb dieser Fälle, gestützt auf die Eigentumsgarantie, eine Entschädigung verlangt werden kann, wurde bisher durch die Praxis verneint.

Damit Eigentumsbeschränkungen mit der Eigentumsgarantie vereinbar sind, verlangt das Bundesgericht, dass sie

- a) auf kant. gesetzlicher Grundlage beruhen,
- b) im öffentlichen Interesse liegen,
- c) gegen Entschädigung erfolgen, sofern sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen.

Beispiele: 1. Das Bundesgericht hat 1939 für Sumiswald einen vom Regierungsrat genehmigten Baulinienabstand von 15 m verworfen mit der Begründung, er gelte für eine ländliche Gemeinde als zu gross.

2. Der am 9./10. August 1952 von der Gemeinde Interlaken angenommene Alignementsplan des Höheweges wurde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie und wegen Willkür angefochten. Die Einsprecher machten ferner geltend, das bestehende Alignementsgesetz gewähre keine genügende Rechtsgrundlage für einen Baulinienabstand von 30 m. Diese Baulinie verlege mächtige Hotelbauten zum grössten Teil in eine Zone, in welcher nur noch die Erstellung eingeschossiger Bauten mit einer maximalen Gesimshöhe von 4,5 m zulässig wäre. Bei einem Brand oder bei einer sich als notwendig erweisenden wesentlichen Umgestaltung der Hotels müssten die neuen Gebäude dann weit zurückversetzt werden.

Obschon die durch den Alignementsplan bewirkten Eigentumsbeschränkungen derart schwerwiegend waren, dass sie einer Enteignung gleichkamen, lehnte es der Gemeinderat ab, die von der Eigentumsbeschränkung betroffenen Grundeigentümer zu entschädigen. Der Regierungsrat genehmigte diesen Alignementsplan nicht, weil er weit über das hinaus ging, was bisher im Kanton Bern als Eigentumsbeschränkung öffentlich-rechtlicher Natur zulässig war.

Die Einsprecher hatten damals auch behauptet, das geltende Alignementsgesetz bilde keine genügende gesetzliche Grundlage für einen solchen Eingriff in das private Grundeigentum. Der Regierungsrat liess diese Frage offen. Sie sollte aber nicht lang unbeantwortet bleiben. Gleichzeitig mit dem erwähnten Alignementsplan hatte Interlaken nämlich einen neuen Artikel in sein Baureglement aufgenommen, womit zum Schutze des Fremdenverkehrs eine *Hotelzone* geschaffen wurde. Diese umfasst unter genauer Begrenzung des bereits bestehenden Zustandes das zwischen dem Höheweg und der Aare gelegene Hotelviertel, welches gegen Westen durch das Hotel Metropol und gegen Osten durch das Hotel Beaurivage begrenzt ist, ferner drei kleinere Teile südlich davon am Höheweg und je ein Hotelgebiet beim Haupt- und Ostbahnhof. In den genannten Gebieten dürfen nach dem neuen Art. 46bis, mit Ausnahme von Verkaufsmagazinen, nur Hotels und Pensionen und mit dem Betrieb derselben zusammenhängende Dependenz, Oekonomiegebäude, Schlafstätten für Besitzer und Personal, Wäschereien, Einstellräume für Autos der Hotelgäste errichtet werden und zwar nur auf dem Areal hinter den Hauptgebäuden. Verboten sind auf der ganzen Hotelzone gewerbliche Anlagen und Fabriken jeder Art.

Der Regierungsrat glaubte es im Interesse des Fremdenverkehrszentrums Interlaken verantworten zu dürfen, diese Ergänzung des Baureglementes zu genehmigen, wozu ihm die §§ 1 und 18 des Alignementsgesetzes als ausrei-

chende Rechtsgrundlagen erschienen. In der Einleitung zum Alignementsgesetz heisst es: »In der Absicht, die planmässige bauliche Entwicklung ... zu ermöglichen.« § 1 räumt den Gemeinden die Befugnis ein, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne und Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen. § 18 bestimmt, dass den Gemeinden der Erlass aller baupolizeilichen Vorschriften obliegt, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten, sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind.

Am 26. Januar 1955 hat nun das Bundesgericht seinen Entscheid über Art. 46 bis gefällt. Es erklärte denselben einstimmig als ungültig. Zur Begründung führte es u. a. aus, im Alignementsgesetz fehle die Ermächtigung zu einem so weitgehenden Eingriff in das Grundeigentum, wie ihn die Schaffung einer Hotelzone mit einem Bauverbot für alle andern, namentlich auch für Privathäuser, mit sich bringt.

§ 1 des Alignementsgesetzes wurde als *bloße Kompetenzbestimmung* anerkannt und § 18 fand als Rechtsgrundlage für die Planung keine Gnade. Das Bundesgericht ist der Auffassung, die Gemeinden würden nach ihm bloss zum Erlass von Vorschriften aus baupolizeilichen Gründen ermächtigt, welche bei der Hotelzone nicht vorlägen. Weil die Erstellung eines neuen Hotels oder eine vollständige Umbaute aus wirtschaftlichen Gründen auf unabsehbare Zeit nicht in Frage komme, bilde § 18 keine eindeutige klare Gesetzesgrundlage für diesen sehr intensiven Eingriff. Es könne insbesondere auch nicht gesagt werden, dass die Erstellung eines andern Gebäudes, etwa eines solchen für Wohnungen oder für den Betrieb eines andern Geschäftes eine Verunstaltung des Orts- oder Strassenbildes zur Folge haben müsste. Im weitem bleibt die schriftliche Begründung des Bundesgerichtsurteils abzuwarten. Sie wurde uns noch für diesen Monat in Aussicht gestellt. Dieser Entscheid ist der erste solcher Art, welcher vom Bundesgericht für das Gebiet des Kantons Bern gefällt wurde. Es war uns allerdings aus andern Entscheiden bekannt, dass bei Orts-, Regional- und Landesplanung das Verhältnis zwischen öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkung und Privateigentum eine sehr delikate Angelegenheit ist. In einem Aufsatz über »Die rechtlichen Grundlagen des Natur- und Heimatschutzes« führte Prof. Huber letztes Jahr aus, es gehe nicht an, durch blosse Interpretationen von Bestimmungen, welche von Planung noch nichts gewusst haben oder die andere Gegenstände beschlagen oder eine begrenzte Planung betreffen, Nutzungspläne einzuschmuggeln statt vor das Volk zu gehen, und es gehe auch nicht an, die Gemeindeautonomie nachträglich auszuweiten.

Bei diesem Sachverhalt ist es für den Kanton Bern höchste Zeit geworden, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Herr Grossrat Schneider hat im Herbst 1952 in seinem Postulat den Erlass eines kantonalen Baugesetzes oder die Revision des bestehenden Alignementsgesetzes im Sinne vermehrter Berücksichtigung der Grundsätze über Orts- und Regionalplanung verlangt. Der Regierungsrat hielt den Zeitpunkt für ein kantonales Baugesetz noch nicht als gekommen. Er entschloss sich für ein etappenweises Vorgehen und beauftragte die Baudirektion vorerst mit der Revision des inzwischen 60 Jahre alt gewordenen Alignementsgesetzes. Heute besitzen

wir einen bereinigten Entwurf der Baudirektion. Bevor er dem Regierungsrat unterbreitet werden kann, muss er einer ausserparlamentarischen Expertenkommission zur Begutachtung vorgelegt werden. Der Titel des Entwurfes lautet: »*Gesetz über die Bauvorschriften in den Gemeinden.*« Es handelt sich wiederum um ein Ermächtigungsgesetz.

Wir möchten noch kurz auf einige Bestimmungen des Entwurfes hinweisen. Da ist vorerst Art. 7, welcher die Gemeinde ermächtigt, ihr Baugebiet in verschiedene Bauzonen einzuteilen und den Begriff Bauzone definiert. Die Gemeinden sollen nach diesem Artikel ebenfalls befugt werden, Landwirtschaftszonen auszuscheiden, in denen nur Bauten erstellt werden dürfen, die der landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und den Wohnbedürfnissen der in diesen Zonen ansässigen Bevölkerung dienen. Rebbau und Forstwirtschaft gelten als landwirtschaftliche Nutzung. Die gesetzliche Verankerung von Landwirtschaftszonen ist eine umstrittene Angelegenheit. Art. 8 definiert den Begriff Alignementsplan und umschreibt seinen Inhalt. Art. 10 enthält die Pflicht der Gemeinden zur Aufstellung von Alignementsplänen und Baureglementen, wenn ein grösserer Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört worden ist oder wenn es die bauliche Entwicklung einer Ortschaft und der Schutz wesentlicher baupolizeilicher Interessen erfordert. Art. 11 sieht vor, dass in den Bauzonen wie auch in Alignementsplänen das Bauland so begrenzt werden kann, dass die für öffentliche Anlagen, wie Park- und Gartenanlagen, Spiel- und Sportplätze beanspruchten Freiflächen und auch Grünflächen, wie Waldsäume, Geländestücke mit Baumbeständen, Uferstreifen, der Ueberbauung entzogen werden. Sodann behandelt der Entwurf die Frage der Entschädigung der Grundeigentümer für baupolizeiliche Beschränkungen, die Erteilung des Expropriationsrechtes, den Zeitpunkt der Expropriation, und die Möglichkeit der Benützung von Land vor seinem Erwerb. Art. 32 behandelt die Grenzregulierung und Umlegung von Baugebiet, Art. 33 sieht vor, dass sich benachbarte Gemeinden zur gemeinsamen Lösung von Aufgaben der Baupolizei, insbesondere der Verkehrs- und Ortsplanung, zu Gemeindeverbänden zusammenschliessen können und dass solche Gemeindeverbände, wenn die zweckmässige Erfüllung dieser Aufgaben es dringend verlangt, durch Grossratsbeschluss auch gegen den Willen einzelner Gemeinden geschaffen werden können. Endlich enthält Art. 34 die Möglichkeit, dass der Regierungsrat einen Regionalplan ausarbeiten lassen und die sich aus ihm ergebenden Richtlinien der Ortsplanung als verbindlich für die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände erklären kann. Dieses namentlich dann, wenn es den Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht gelingt, die Uebereinstimmung zwischen dem örtlichen Planen und den bestehenden Bauvorschriften herzustellen, welche den unerlässlichen Anforderungen der Regionalplanung zu genügen vermag. Es sei aber nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich vorliegend um einen ganz *unverbindlichen* Gesetzesentwurf handelt, dessen Schicksal noch unbestimmt ist.

Sehr wichtige Rechtsgrundlagen für Natur- und Heimatschutz sowie Planung bilden die *Urteile des Bundesgerichtes*, deren Motive jeweils wertvolle Anhaltspunkte enthalten. Ebenfalls die *Rekursentscheide des Regierungsrates* gelten als Rechtsgrundlagen. Doch, was nützen diese zahlreichen

Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse, Reglemente usw., wenn sie nicht befolgt werden? Wenn wir die Jahresberichte der Uferschutzverbände durchlesen, stossen wir immer wieder auf bittere aber berechtigte Klagen über die Interesselosigkeit vieler Gemeinden in Baupolizeiangelegenheiten und in Dingen des Natur- und Heimatschutzes sowie der Planung. Oft werden Baugesuche bei den Gemeinden absichtlich verschleppt, oft fehlt es an der nötigen Aufklärung der Gemeindebehörden über ihre Obliegenheiten. Nicht selten gilt die Meinung, die kantonalen Baupolizeibehörden, Regierungsstatthalter, Baudirektion und Regierungsrat seien da, um das Bauen zu verhindern. Das ist nun keineswegs der Fall, sondern diese Behörden haben lediglich darüber zu wachen, dass im Rahmen des Rechtes und auf dem Boden der Rechtsordnung gebaut wird. Die Staatsbehörden sind froh, möglichst viel den Gemeinden überlassen zu können, daher das Ermächtigungsgesetz. Leider muss oft festgestellt werden, dass es bei den Gemeinden an der richtigen Handhabung der vorhandenen Reglemente und Gesetze über das Bauwesen fehlt. Es kommt auch vor, dass Gemeinden mitunter beide Augen zudrücken, wenn es sich um einen Gemeindebürger handelt, den man nicht verärgern will, oder um einen guten Steuerzahler, welcher verspricht, im Wochenendhaus am See seinen Lebensabend zu verbringen.

Man weiss leider aus Erfahrung, dass es mit der Rechtssetzung und mit den Strafdrohungen allein nicht getan ist, und dass der eigentliche Schwerpunkt der Probleme Natur- und Heimatschutz sowie Planung weit mehr bei der Aufklärung liegt. Im Hause muss beginnen, was leuchten soll im Vaterland. Daheim und in der Schule muss die Liebe zur Scholle, zur Blume und zum Tier gepflanzt werden. Bei unsern Kindern gilt es, die Begeisterungsfähigkeit zu wecken, zu fördern und zu erhalten. Auf den Sinn für die Schönheiten unseres Landes und auf die Treue kommt es an. Nie dürfen wir vergessen, dass wir nur Pächter dieses schönen Fleckens Erde sind und dass wir die Pflicht haben, ihn unsern Nachkommen unverdorben und ungeschmälert zu hinterlassen, genau so wie der Dichter Karl Adolf Laubscher sagt:

Pächter bist du dieser Erde,
Wächter! Und zur Rechenschaft
Wirst du einst herangezogen
Und der Wahn ist dann verflogen:
Alles dies gehöre dir!
Wie hast du hier, Mensch, geschaltet,
Das Geliehene verwaltet,
Spricht der Herr einst auch zu mir.